

Sport- und Bootshausordnung

1.

Der **Clubraum** des Bootshauses in Essen-Werden, Hardenbergufer 123, steht allen Mitgliedern, Förderern und deren Gästen zur Verfügung. Der Zutritt ist nur in vollständiger Sport- oder Straßenkleidung gestattet. In der Clubraumordnung legt der Vorstand die Bedingung zur Nutzung des Clubraumes fest.

2.

Alle öffentlichen Räume und das Vereinsgelände stehen den aktiven Mitgliedern und deren Gästen - nach Eintragung ins Gästebuch - zur sportlichen und geselligen Nutzung zur Verfügung.

Die Nutzung des **Hantelraumes** ist mit dem Sportwart abzustimmen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

In der Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist besondere Rücksicht zu nehmen und Lärm zu vermeiden. Bei Vereinsveranstaltungen erfolgt bezüglich der vorgenannten Zeiten ggf. eine Sonderregelung. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Räumlichkeiten in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen.

Werden Veranstaltungen durch Musik begleitet, so ist das ausschließlich im Clubraum im Rahmen der öffentlich – rechtlichen Bestimmungen gestattet.

Das große Tor muß immer geschlossen sein. Über Nacht und an Tagen, an denen sich kein Vereinsmitglied auf dem Gelände aufhält, ist das Tor auch abzuschließen.

Das Bootshaus ist mit einer Schließanlage ausgestattet. Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen der Fördermitglieder, kann einen Schlüssel gegen Pfand von 30 EUR erhalten. Für Spindschlüssel wird ein Pfand von 10 EUR verlangt.

3.

Das **Befahren der Wiese** ist nur zum An- und Abtransport von Wohnwagen und schweren Ausrüstungsgegenständen gestattet, und dies auch nur dann, wenn sich die Wiese in befahrbarem Zustand befindet.

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf dem asphaltierten Parkplatz erlaubt. Zur Schonung des Rasens sind **Zelte** nach spätestens 7 Tagen, **Wohnwagen / Wohnmobile** nach spätestens 14 Tagen umzusetzen. Auf der Wiese abgestellte Wohnmobile haben den Bereich des Motorblocks mit einer Plane zu unterlegen.

Es dürfen ausschließlich Wohnwagen auf dem Parkplatz gewaschen werden, wenn umweltfreundliche Reinigungsmittel verwendet werden.

4.

Auf dem Vereinsgelände dürfen nur **Wohnwagen** abgestellt werden, die zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind.

Die **Stellfläche der Wohnwagen** darf nicht zum Dauerstellplatz ausgebaut werden. Strom- und Wasseranschlüsse, Blumenkästen, feste Vorzelte und andere Anlagen, die den Eindruck eines Dauerstellplatzes erwecken, sind nicht gestattet.

Nicht genutzten Wohnwagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und vom Vorstand vergebenen Plätzen abgestellt werden.

Jegliche Veränderung der Wohnwagenstellflächen, einschließlich der Sichtschutzhecke, bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

5.

Das Vereinsgelände ist von Verunreinigungen jeglicher Art freizuhalten; **Hunde müssen angeleint sein.**

6.

Vereinseigene Boote dürfen nur von aktiven und jugendlichen Mitgliedern im Rahmen der jeweiligen Regelungen benutzt werden. Ausnahmen von diesen Regelungen (z. B. die Benutzung der Boote durch Gäste) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied. Die Vereinsboote, die ein beträchtliches Vereinsvermögen darstellen, sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Sie sind in trockenem und gereinigtem Zustand wieder an den Liegeplatz im Bootshaus zurückzubringen. Bei Übergabe der Boote an einen anderen Benutzer gehen diese Verpflichtungen an diesen über. Festgestellte Schäden sind sofort dem Sportwart oder Wanderwart zu melden. Im Falle grober Fahrlässigkeit gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Verursachers/Benutzers.

Die **Benutzungsgebühr** für Wildwasser- und Tourenboote wird vom Vorstand festgelegt und am „Schwarzen Brett“ bekannt gemacht.

7.

Alle Mitglieder haben das **Ansehen des Vereins** zu wahren.

Boote sind mit dem Vereinsnamen – **RAWA Essen** - ,-einem Bootsnamen und dem **DKV-Wimpel** zu kennzeichnen.

Jede Fahrt ist vor Antritt mit Angabe des voraussichtlichen Fahrtziels in das in der Bootshalle ausliegende Vereinsfahrtenbuch einzutragen. Ebenso ist die Beendigung der Fahrt im Vereinsfahrtenbuch zu vermerken. Für den Fall der Nichteintragung besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der „Sporthilfe e. V.“ des Landessportbundes NRW.

8.

Der Wanderwart / Sportwart legt vor Beginn eines jeden Sportjahres der Mitgliederversammlung einen **Fahrtenplan / Regattaplan** zur Genehmigung vor.

Jede **Wanderfahrt** wird spätestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Aushang im Bootshaus ausgeschrieben. Zum Meldeschluß findet eine Besprechung der Fahrtteilnehmer statt. Die Meldung ist verbindlich.

Für die Teilnahme an Sportveranstaltungen gilt die Wettkampfordnung.

9.

Die Zuweisung eines **Bootsplatzes** und die evtl. Änderung des Bootsplatzes obliegt dem Wanderwart.

Fahrräder, Roller etc. dürfen nicht in der **Bootshalle** abgestellt werden.

10.

Zur **Haus- und Geländepflege** ist es unumgänglich, daß alle aktiven Mitglieder zu entsprechende Diensten herangezogen werden.

Jedes männliche aktive Mitglied bis zum vollendeten 63. Lebensjahr ist verpflichtet, an festgelegten **Arbeitsdiensten** mit max. 10 Std. / Jahr teilzunehmen.

Jedes weibliche aktive Mitglied bis zum vollendeten 63. Lebensjahr ist verpflichtet, an festgelegten Putzdiensten mit max. 10 Std. / Jahr teilzunehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Arbeits- und Putzdiensten befreit.

Ein Mitglied kann seinen Arbeits- und Putzdienst- mit einem anderen Mitglied tauschen oder rechtzeitig für eine Vertretung sorgen. Der Tausch / die Vertretung ist in den entsprechenden Jahresplänen (liegen im Clubraum aus) zu vermerken.

Nähere Einzelheiten zum Arbeits- und Putzdienst regelt die **Arbeits- und Putzdienstordnung**.

Wer seinen Arbeits- oder Putzdienst nicht ausführt, ist verpflichtet, eine Sonderzahlung von 25 EUR für jede nicht geleistete Stunde an den Verein zu zahlen.

11.

Für passive Mitglieder, Gäste und Fördermitglieder ist - mit Ausnahme des Aufenthalts im Clubraum und auf der Clubhausterrasse - ein **Gastgeld** zu entrichten.

Das Gastgeld beträgt pro Tag und Besucher:

2,- EUR für Personen über 18 Jahre

1,- EUR für Personen von 14 – 18 Jahren

ab einer Besuchszeit von 30 Minuten pro Tag.

DKV-Mitglieder sind gastgeldfrei.

Der Gastgeber ist sowohl für die ordnungsgemäße Eintragung seiner Gäste in die im Clubraum ausliegende Gästeliste als auch für die Zahlung des Gastgeldes verantwortlich.

Bei Übernachtungen sind vom Vorstand festgelegte Gebühren zu entrichten.

12.

Ist ein Mitglied mit seinen **Zahlungsverpflichtungen** (Beiträge, Umlagen, Sonderzahlungen und Aufnahmegebühr) mehr als 3 Monate im Rückstand und ist eine Mahnung erfolglos, so verliert es damit sein Recht auf Inanspruchnahme sämtlicher Einrichtungen des Vereins.

Die vorstehende Sport- und Bootshausordnung ist durch die **Mitgliederversammlung am 17.10.2007** genehmigt worden und ist somit gültig.